



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 21 vom 26. Mai 2011

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangs- voraussetzungen der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 4. Mai 2011**

Das Präsidium der Universität hat am 16. Mai 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. Mai 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. November 2010, genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter I. wird hinter der Regelung zu 11. folgende Regelung angefügt:

„12. Für das Studium des Unterrichtsfachs Türkisch im Rahmen der Bachelor-Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg für die Lehramtsstufen Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt an Sonderschulen (LAS) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1 Nachweis von a) aktiven und passiven Türkischkenntnissen durch das Ablegen und Bestehen einer Sprachprüfung. Sie dient der Feststellung der Türkischsprachkenntnisse, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich sind; b) Nachweis von passiven Englischkenntnissen durch das korrekte Zusammenfassen eines englischen Fachtextes im Rahmen genannter Sprachprüfung.

1.2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Sprachprüfung ist

- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Vorlage des Halbjahreszeugnisses, aus dem die Zulassung zur Abiturprüfung hervorgeht.

1.3 Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Sprachprüfung ist schriftlich unter Beifügung des Nachweises spätestens 10 Werktage vor der Sprachprüfung an die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter Turkologie zu richten. Die Prüfungstermine werden auf der Homepage des Faches bekannt gegeben.

1.4 Die Sprachprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen:

1.4.1. Prüfung des Textverständnisses im Türkischen durch die Beantwortung von Fragen zu einem türkischen Text auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (max. 25 Pkt.)

1.4.2. Prüfung der Ausdrucksfähigkeit im Türkischen durch einen selbstverfassten Text auf Türkisch im Umfang von ca. einer Seite zu einem vorgegebenen Thema (max. 25 Pkt.).

1.4.3. Prüfung der Übersetzungsfähigkeit durch die Übersetzung eines kurzen türkischen Textes ins Deutsche und eines kurzen deutschen Textes ins Türkische (max. 25 Pkt.).

1.4.4. Prüfung von Grundkenntnissen der türkischen Grammatik durch Bildung verschiedener grammatikalischer Formen sowie Fragen zu diesen (max. 25 Pkt.).

1.4.5. Prüfung des Textverständnisses im Englischen durch die Zu-

sammenfassung eines kurzen englischen Fachtextes auf Deutsch (max. 10 Pkt.)

1.5. Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn in mindestens drei der Teilprüfungen nach 1.4.1.-1.4.4. die Mindestpunktzahl von 15 Punkten sowie mindestens 5 Punkte in der Teilprüfung 1.4.5 erreicht wurden, keine der Teilprüfungen 1.4.1-1.4.4 mit weniger als 10 Punkten abgeschlossen und zusätzlich eine Gesamtmindestpunktzahl von 65 von insgesamt 110 möglichen Punkten erreicht wurde.

1.6 Von der Sprachprüfung kann abgesehen werden:

1.6.1 Wenn Bewerberinnen oder Bewerber an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

1.6.2 Bei Studienortwechslern mit mindestens 8 nachgewiesenen Leistungspunkten im Bereich Sprachpraxis Türkisch innerhalb eines Lehramtsstudiengangs Türkisch nach dem zweiten Studienjahr.

1.6.3 Bei Studierenden in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.

1.6.4 Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Türkei erworben haben.

1.7. Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung zum nächsten Termin einmal wiederholt werden. Zur erneuten Teilnahme ist ebenfalls eine Bewerbung erforderlich.“

## § 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 16. Mai 2011  
**Universität Hamburg**